



Begehbare Verglasungen im Rahmen einer Zustimmung im Einzelfall

(Merkblatt G4 - Fassung 01.01.2015)



Begehbare Verglasungen im Rahmen einer Zustimmung im Einzelfall

(Merkblatt G4 - Fassung 01.01.2015)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Erläuterungen und zusätzliche Hinweise zur AbV.....	3
	Literatur.....	4
	Glossar	4
	Impressum	5

1 Allgemeines

- 1.1 Für begehbare Verglasungen, die DIN 18008-5 „Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 5: Zusatzerfordernungen an begehbare Verglasungen“ entsprechen oder die nicht wesentlich davon abweichen, ist keine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erforderlich.
- 1.2 Sollen begehbare Verglasungen verwendet werden, die nicht den Anforderungen der DIN 18008-5 genügen und die auch kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen, ist eine ZiE bei der LfB zu beantragen. Die Festlegungen und Hinweise dieses Merkblatts der Landesstelle für Bautechnik (LfB) ergänzen die Regelungen der DIN 18008-5. Die Bezeichnungen der Abschnitte beziehen sich auf die DIN 18008-5. Angaben über die einzureichenden Unterlagen finden sich Merkblatt ZiE „Die Zustimmung im Einzelfall“ der LfB.
- 1.3 Für begehbare Verglasungen von Doppelböden, die unter die Liste C fallen, ist keine ZiE erforderlich. Die am Bau Beteiligten sind in diesem Fall allein dafür verantwortlich, dass die Konstruktion verkehrssicher ist und dem Stand der Technik entspricht.
- 1.4 Die Regelungen dieses Merkblatts werden bei Bedarf dem Stand der Technik angepasst. Im konkreten Einzelfall kann die LfB zusätzliche Anforderungen stellen.

2 Erläuterungen und zusätzliche Hinweise zur DIN 18008-5

2.1 Zu 1 Anwendungsbereich

Ausschließlich zu Reinigungs- und Wartungsarbeiten betretbare Horizontalverglasungen, siehe Merkblatt G1 „Horizontalverglasungen“ der LfB.

2.2 Zu 4 Bauprodukte

In der Regel sollten die unteren beiden Glasschichten gleich dick sein. Die Zwischenschichten sind jeweils aus Polyvinylbutyral-Folie (empfehlenswert sind Nenndicken von mindestens 1,52 mm) herzustellen. Alternativ können die Schutzziele auch durch Verwendung anderer Zwischenschichten (z. B. mit Gießharzverbund) oder sonstige konstruktive Maßnahmen (z. B. Netzunterspannungen) gewährleistet werden. Die Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen sind nachzuweisen.

Teilvorgespanntes Glas (TVG):

Bei der Verwendung von TVG müssen dessen Eigenschaften nicht durch Versuche oder Gutachten nachgewiesen werden, wenn der Hersteller für das Bauprodukt TVG eine allgemeine baurechtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin (DIBt) besitzt und es danach herstellt.

2.3 Zu 5 Anwendungsbedingungen

Der direkte Kontakt zwischen Glas und Glas oder Glas und anderen harten Baustoffen (z.B. Stahl) ist durch geeignete Zwischenschichten zu verhindern.

Zu 5.3 Haltekonstruktion:

Stützkonstruktionen für Verglasungen müssen hinreichend steif und tragfähig sein. Die einschlägigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

2.4 Zu 6.1 Grenzzustände für statische Einwirkungen

Lassen sich Glashalterungen nicht nach den einschlägigen bautechnischen Vorschriften rechnerisch nachweisen (z. B. Kugelsitz von Gelenkhaltern oder Lasteinleitung über Vergussmaterialien der Glasbohrungen), so ist die Tragfähigkeit der Halterungen durch eine anerkannte Stelle versuchstechnisch zu ermitteln und in einem Gutachten zu bewerten. Alle Eigenschaften der Halterungen (z. B. Tragfähigkeit, dauerhafte Verschieblichkeiten auch unter Last, usw.), die für rechnerische Tragfähigkeitsnachweise von Halter und Verglasungen relevant sind, müssen darin belegt sein. Die Übereinstimmung der verwendeten Halter mit den begutachteten Haltern ist durch den Hersteller schriftlich zu erklären. Fehlerempfindliche Fü-

geverfahren (z. B. Laserschweißungen, Umformprozesse) bei der Fertigung der Halterungen können ggf. weitergehende Maßnahmen zur Qualitätssicherung erforderlich machen.

2.5 Zu 6.2 Grenzzustände für stoßartige Einwirkungen und Resttragfähigkeit

Zu 6.2.1 Das geplante Versuchskonzept ist der LfB in schriftlicher Form rechtzeitig vor Versuchsdurchführung vorzulegen. Falls übertragbare Versuchsergebnisse (z.B. identischer Glasaufbau, gleiche Auflagersituation, geringfügige Geometrieabweichungen) bereits vorliegen, können diese zur Beurteilung herangezogen werden.

Die Stoßsicherheit der Verglasungen ist nachzuweisen. An jeder Versuchstafel sind drei aufeinanderfolgende Stöße je Auftreffpunkt zu führen. Falls die oberste Verglasungsschicht bereits nach weniger als drei Stößen bricht, brauchen keine weiteren Stöße auf die betreffende Stelle geführt zu werden. Sobald sämtliche Scheiben durch die Abwürfe zerstört sind, müssen keine weiteren Abwurfversuche mehr durchgeführt werden. Die Stoßortreihenfolge ist für die weiteren Versuchstafeln umzukehren. Die genaue Lage der Auftreffpunkte wird vom Prüfinstitut in Absprache mit der LfB festgelegt.

In der Regel sind drei Auftreffpunkte je Versuchskörper erforderlich (Mitte, Ecke, Seite). Somit sind je zu untersuchende Variante mindestens drei Versuchskörper für die Prüfung bereitzustellen.

Literatur

- /1/ Anforderungen an begehbare Verglasungen; Empfehlungen für das Zustimmungsverfahren - Fassung November 2009 -, Mitteilungen DIBt 1/2010, S. 13 und 14.

Glossar

abZ	Allgemeine baurechtliche Zulassung
abP	Allgemeines baurechtliches Prüfzeugnis
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik Berlin
ESG	Einscheiben-Sicherheitsglas
ESG-H	Einscheiben-Sicherheitsglas mit Heißlagerung
LBO	Landesbauordnung
LfB	Landesstelle für Bautechnik
TVG	teilverglastes Glas
VSG	Verbund-Sicherheitsglas
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Telefon 07071 757-0
Telefax 07071 757-3190
poststelle@rpt.bwl.de
www.bautechnik-bw.de